



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Nachrichtliche Specification davon.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. melden dieselbe von nichts weiter, als von vorbehaltenen Abtrieb und Näherkauff des Schlosses Sayn, und können also keines weges von einigem fidei commissio (ut pote quod nunquam praesumitur nisi evidenter appareat) verstanden, noch auf andere von der Johannis-Linie allein acquirirte Güter, welche Unser Fräulein Gros-Vater Mutter ungewissenlich zu gehörig (wie aus dem im Gegentheil vermerkten Anti-Manifesto Lit. U. beygefügten Reces de Anno 1588. in verbis: Und alsdann dem Fräulein die bona Allodialia nebenst den Feudis Faemineis, oder Erb-Lehen, darzu Sie sonst berechtiget, geständig) und durch dieselbe Lure Hæreditario auf diese Saynische Fräulein, Unsere Töchter, als der Enckelein devolviret, extendiret werden; allermassen solches alles und was weiter, wie wohl mit lauterem Ungrund zur Wahr gebracht worden, oder werden möchte, von der ganzen ehrbaren Welt ehst mit mehrern beantwortet und refuciret werden solle.

Wiederholten dem allen nach Unser jüngst übergebenes Gravamen, und bitten nochmahls, wie daringebeten, insonderheit aber Unsere Töchter, als unvermeidliche Erbin und Successores der Graffschaft Sayn, bey wohl ergriffener Possession zu manuteniren und zu handhaben, hingegen aber Unsers Schwagers Graf Christians Liebdt. mit seinem unrechtmäßigen Suchen ab- oder je zum wenigsten ad Petitorium an gehührenden Ort zu verweisen: per ea, quæ habet *Vultejus de Feud. Lib. II. c. 1. n. 37. 38. 39. §. 46. §. Dd. infiniti alii ibi allegati &c.* Solches wie es der lieben Iustiz und heilsamen Reichs-Verfassungen gemäß; also getribsten Wir Uns dessen gänzlich, und sindes in Ehren Gebühr zu verschulden und zu erwiedern erbödig. Datum Friedenwaldt den 10. Octobr. 1646.

Eu. Liebdt. und der Herren

Ehren-Dienst- und Freundwillige

Loysa Juliana, Gräfin zu Sayn &c.

Præs. d. 18. Januar.

An. 1647.

Die in hiesigem Memorial allegirte Beylagen sind nicht ad Dictaturam kommen.

§. VI.

Von Dismembrirung der Nassauischen Lande.

Zu denen von dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken geführten unterschiedlichen Beschwerden, gehöret auch die Dismembrirung selbiger Lande, wovon die sub N. I. hieran liegende nachrichtliche Specification handelt, welchergestalt die Nassau-Saarbrückische Graf- und Herrschaften &c. vor und nach dem Prager Friedens-Schluss, verschiedener Weise occupiret, confisciret, auch hin und wieder an Fremde vertheilet worden.

N. I.

Nachrichtliche Specification, welchergestalt die Nassau-Saarbrückische Graffschaften, Herrschaften, Land, Leute und Gütere, auch darzu gehörige Lehensschaften, vor und nach dem Prager Friedens-Schluss, verschiedener Weise occupiret, confisciret und hin und wieder Fremden vertheilet worden.

Graffschaft Sarwerden. Das Fürstliche Haus Lothringen hat durch bloßen Wortwand einer am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1629. den 7ten Julii

1647. Julii publicirten Definitiv, gleichwol deroselben klaren Inhalt und Buchstaben 1647.
Januar. schnurstracks entgegen, sondern einige vorher ausgewürckte oder insinuirte Execu-
torialien, zumahlen auch der eingewandten und erhaltenen Revision, imgleichen des

von höchst-gedachtem Gericht den 3ten Augusti ermelbten Jahrs ertheilten Mandati poenalis de restituendo &c. und darauf in mehrberührtem Jahre den 7ten Decembris und 6ten Julii 1630. erfolgten Paritorien, ja sogar Ihrer Kayserlichen Majestät selbstgeigenen verschiedenen und mit Bewußt des Churfürstlichen Collegii Anno 1630. aus Regenspurg ertheilten Rescripten ohnerachtet, sich der gantzen Graffschafft Sarwerden:

Herbigheim Wie imgleichen deren zu dieser Graffschafft niemahlen und keinesweges, sondern zur Graffschafft Sarbrücken je und alle Wege ohnstreitig gehörigen Voigtthey Herbigheim in Anno 1629. und folgenden Zeiten, wieder alle gemeine Geist- und Weltliche Rechten, insonderheit den hochverpönten Land-Frieden, eigen- und gewaltthätig bemächtigt.

Graffschafft Saarbrücken. Und obzwar jezt-berührte Graffschafft Saarbrücken eine Zeitlang weyland Herrn Graf Wilhelm Ludewigen zu Nassau-Saarbrücken (wies wohlten die Stadt Sarbrücken, beneden der Bestung Homburg mit Kayserlicher Garnison besetzt gewesen) ohnverhindert gelassen worden, ist jedoch selbige nachgehends, sobald die Kayserliche Völcker abgefordert waren, (außerhalb des einigen außs äußerste ruinirten Amts Ottweiler, so der Fürstlichen Frau Wittwe zu einem Widwums-Sitz und Verpflegung überlassen) von Kayserlicher Majestät dem Herzogen von Lothringen eingeräumt worden, immassen dann bis anhero die Lothringische Bedienten sich der Regierung dieser Orten jezumeilen angemasset, auch die Bestung Homburg bis gegenwärtig besetzt halten, und hat wieder alle solche Gewaltthaten kein vielfältig Erinnern, Suchen, auch kostbare wohlgemeynte Schickungen der Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken selbst, imgleichen verschiedener hohen Fürstlichen angewandter Verjöhnen Intercessionen und Remonstriren, auch die Kayserliche particular-Erinnerungen im geringsten nichts verhelffen mögen..

Gleyburg. Hüttenberg. Das Amt Gleyburg und Gemeinschaft des Hüttenbergs haben Herrn Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Gnaden bereits in Anno 1635. per sub & obreptitias preces am Kayserlichen Hofe variis modis inständigst gesucht, endlich in Anno 1637. unter Vorwand Ihrer Kayserlichen Majestät vorgeliehener, aber niemahls würcklich erledigter, sondern auf bloße Obligationen gestellter 115000. Rthlr. so theils Chur-Sächsischen theils Hessen-Darmstädtischen Rätthen zur Recompens wegen der Prager Friedens-Handlungen adsigniret waren) eingenommen, und die Untertanen an beyden Orten zu huldigen gezwungen.

Cleeberg. Auch zugleich der Gemeinschaft Cleeberg ohne Kayserliche Assignation sich proprio facto bemächtigt und mit den Untertanen daselbsten gleichergestalt verfahren.

Reichelsheim. Noch ferner haben hochgedachte Fürstliche Gnaden einen in der Wetterau gelegenen grossen Flecken Reichelsheim in Besiz gebracht, und von Herrn Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar 2c. (deme doch keine einige rechtmäßige Præntension jemahlen darauf gebühret) außerlichem Bericht nach, um 8000. Fl. vermeyntlich an sich erhandelt.

Graffschafft Nassau. Amt alten und neuen Weillmar. Usingen. Stockheimer Gerichte. Eichelbach. Niederhoffheim. Körberg. Herr Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar 2c. hat erstlich mit Zuthun seines Wettern weyland Herrn Grafen Johann zu Nassau-Caseneubogen 2c. der Königlich-Kayserlichen auch zu Hispanien Königlichlichen Majest. Majest. respective Feld-Marschallen und Generals der Caval-
Sünfter Theil. Ee lerie

1647.
Januar.

lerie &c. unterschiedliche Nassau-Saarbrückische Gütere, benanntlichen das Saarbrückische Amt der Grafschaft Nassau, die Nemter alten und neuen Weillnau, das Amt Usingen, beyde Stockheimer Gerichte (so Pfälzisch Lehen) Eichelbach, Niederhoffheim und Kellerey Kdrberg ic. bey Ihrer Kayserlichen Majestät auf ungleiche Narrata ausgewürcket, folgendes eine selbst angebohrne Taxam aller und jeden Nassauischen Gütern, dies- und jenseits Rheins am Kayserlichen Hofe geschicket. Und wird von hochgedachtem Herrn Grafen beständig vorgewandt, ob wären jetzt-berührte Landen wegen einer am Kayserlichen Hofe prärendirten starcken Summen, Königlich Spanischen Krieges-Dienst-Geldern, von 321512. Fl. 27. Kr. in solutum assignirt und angenommen worden. In denen Nemtern Usingen, alten und neuen Weillnau hat der Kayserliche Obrister de Barry samt Interessenten für 28000. Fl. participiret, und sind gedachte Derter, krafft Kayserlichen respectiver Decreten und Rescripten de Anno 1640. den 20. Aug. Anno 1641. den 5. Decembr. durch Commissarios proportionaliter getheilet worden.

1647.
Januar.

Amt Merenburg. Burg Schwalbach. Nachdem auch Herr Graf Ferdinand Sigmund Kurf, Kayserlicher Majestät Cammer-Herr und Reichs Vice-Canzlar ic. auf die Nassau-Saarbrückische Nemter Merenburg und Burg Schwalbach bey Kayserlicher Majestät, wegen gewisser Summen Geldes eine Assignation erlanget, hat dem Berlaut nach, vorhochgedachter Herr Graf Johann Ludewig zu Nassau-Hadamar ic. selbige käufflich an sich erhandelt, auch solchergestalt dieser beyden Derter vermeyntlichen Possession sich bemächtiget.

Wißbaden. Sonnenberg. Mosbach Die nächst bey Maynz gelegene Herrschafft Wißbaden und Kellerey Sonnenberg ist gleich nach dem Prager Frieden, sonder einige Cognition in Kayserlichen Sequester gezogen, bald aber von Ihrer Churfürstlichen Gnaden ausgebethen, und Derofelben durch einen Kayserlichen Commissarium heimgewiesen worden, massen dann Ihre Churfürstliche Gnaden die Huldigung daselbstens sowol für sich als in eventum das Dohm Capital, in Anno 1637. von denen Unterthanen einnehmen lassen. Und ist in Anno 1643. aus Churfürstlichen Befehl in einem zu dieser Herrschafft gehörigen Dorffe, Mosbach genant, auf Absterben des Evangelischen Pfarrers daselbstens, die Papistische Religion eingeführet, wie auch im Mayo 1644. aus gleichmäßigem Befehl in der Stadt Wißbaden das Chor eingenommen, und der Papistische Gottes-Dienst verübt worden.

Stauff. Kirchheim. In den beyden Herrschafften Stauff und Kirchheim hat der von Mettermich weyland Dohm-Probst zu Maynz Anno 1636. vermeynte Huldigung, auf gerühmte Kayserliche Concession, sich leisten lassen, nach desselben Tode haben seine Herren Gebrüdere sothane unrechtsahme possessionem continuiret, auch fernere Confirmation ihres eingewandten Besizes, am Kayserlichen Hofe subrepticie ausgewürcket.

Rhein-Dörffer. Mit dem Stifte Worms hat das Gräfliche Hans Nassau-Saarbrücken etliche, zwischen Worms und Franckenthal am Rhein gelegene Dörffer vor unerdenklichen Jahren in Gemeinschaft gehabt, es hat aber in Anno 1636. der Herr Bischoff zu Worms einseitige Huldigung daselbstens einnehmen und die Unterthanen von fernern Gehorsam gegen Nassau-Saarbrücken abzwingen lassen.

Ißstein. In die Herrschafft Ißstein ist zwar Herr Graf Adam von Schwarzenberg ic. so hiebevorn in Chur-Brandenburgischen Diensten gelebet, gegen einer Präension von 250000. Fl. so er an die Kömisch-Kayserliche Majestät zu haben vermeynet, immittiret worden. Demnach aber hochgedachter Herr Graf selbige wegen äußerster Desolation für solche Summa nicht sufficient befunden, und deshalb reculsiret, ist berührte Herrschafft in Kayserliches Sequester gezogen, bis anhero geblieben und die Intraden durch Commissarium Specken eingezogen worden, wie noch.

Weyls

1647. Weylburg. Ihre Fürstliche Gnaden von Lothowig sind gegen einer Summe 1647.
Januar. Geldes, dem Vorgeben nach, von 200000. Fl. durch einen Kayserlichen Commis-
sarium Anno 1636. in die Herrschafft Weylburg immittiret worden. Januar.

Lahr und Mahlberg. Herr Caspar Bambergern, Obristen und gewesenen Kayserlichen Commandanten in Philipsburg, ist das Gräflich-Nassau-Saarbrückische Antheil derer im Breisgau gelegenen Herrschafften Lahr und Mahlberg, um eine gewisse Summa Geldes (so er zu Kayserlicher Majestät Diensten ausgeleget haben soll) beneden einer Recompens, unbenannt einer oder anderer Summen, daraus zu erheben, durch Friedrich von Ostheim, Kayserlichen Commissarium, in Anno 1636. zu Ende des Julii, hypothecarie eingeräumt, und die Untertanen selbigen zu huldigen angehalten worden.

Sind also die noch lebende Hochwohlgebohrne Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken u. theils sub praetextu Sententiae latae, theils auf ungleiches hitziges Anklagen derer benachbahrten zum Theil naher Anverwandten und (welches zu verwundern) Confessions zugethanen, sub specie Commissi, nach beschehener Ausschliessung vom Prager Frieden und darinn verfaßter Amnestie, um ihre Graf-Herrschafften, Land und Leute gang umerschuldeter Dinge sine exemplo gebracht worden, ohnbetrachtet Dero uhralters Gräflisches Haus, je und alle Wege dem Heil. Römischen Reich vielfältige löbliche und nützliche Dienste im Werck erwiesen, dergestalt, daß (sonder Ruhm zu melden) ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium etlichen aus demselben die Churs Würde bezulegen, ja gar einem die Römische Cron hiebevorn aufzusetzen kein Bedenkens getragen, folgendes dessen Nachkommen in den Fürsten-Stand zu erheben sich einmüthiglich belieben lassen ic.

§. VII.

Evangelisches
Religions-
Exercitium
zu Oppenheim
betreffend.

Nachdem in der an das Haus Pfalz, bahren Reichs-Ritterschafft Abgesandter, ehehin Pfandts-weis gediehenen Reichs-Freyherr von Gemmingen, in dem sub Stadt Oppenheim, das Exercitium N. I. ersichtlichen gründlichen Memorial Religionis Evangelicae, seit dem Reli- die Nothdurfft, Rahmens derselben vor, gions-Frieden neun- bis zehnmahl ver- und wiederholte es nachgehend in der An- ändert worden; So stellte der unmittel- lage sub N. II.

N. I.

Diß. 11. Januarii,
1647.

Memoriale, das Religions-Exercitium der Stadt Oppenheim betreffend.

Wohl-Gebohrne u. insonders Hochgeehrte Herren ic.

N. I.
Memorial,
das Exerciti-
um Religio-
nis zu Oppen-
heim betref-
send.

Denselben ist ohne weitläufftige Erinnerung, von selbstem bestermassen bekannt, was massen weyland Pfalz-Graff Friederich der Dritte, hochlöblichster Gedächtniß, um das Jahr 1563. und nach Ihm weyland Pfalz-Graff Casimir, die ganze Pfalz, und darinnen auch des Heiligen Reichs Stadt Oppenheim, samt zugehöriger Adellicher-Burg, reformiret, und des Exercitii Augspurgischer Confession entsetzet.

Nun hat es mit gemeldter Stadt Oppenheim, kürzlich diese sonderbahre Beschaffenheit und Umstände, 1.) Daß dieselbe, wie gesagt, je und allezeit eine Freye Reichs-Stadt gewesen, und sonderlich mit eben den Privilegien begabet, wie die Stadt Franckfurth. 2.) Ob wohl hernach König Rupertus solche, beneden andern Stücken, seis
Zünftter Theil. Ee 2 nem